



**Merkblatt:
Verwendung von Heilmitteln für Hebammen und Entbindungshelfer**

Dokumenten-Nr.:

DI 0332-01 D

Version

V03

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt / Pharmazeutischer Dienst
Rathausplatz 1 / Postfach
3000 Bern 8
info.pad@be.ch

Merkblatt zur Verwendung von Heilmitteln für Hebammen und Entbindungshelfer

Aufgrund Ihrer Berufsausübungsbewilligung sind Sie berechtigt, in einem begrenzten Rahmen Heilmittel zu beziehen und anzuwenden. Sie dürfen aber keine Arzneimittel abgeben.

- »Anwenden« heisst, dass Sie der Patientin oder dem Patienten ein Heilmittel im Rahmen der Therapie selbst verabreichen;
- »Abgeben« heisst, dass Sie der Patientin oder dem Patienten ein Heilmittel übergeben, damit diese/r es selbst verwenden kann (genaue Definition siehe Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000).

1. Gesetzliche Vorgaben

In der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV)¹ sind in Bezug auf die Heilmittelanwendung insbesondere folgende Artikel zu beachten:

Art. 25

Hebammen und Entbindungshelfer sind berechtigt:

- a Schwangere zu beraten, zu überwachen und sie auf die Geburt vorzubereiten,
- b die Geburt zu leiten,
- c die Wöchnerinnen und die Neugeborenen zu pflegen.

Art. 75

¹ Die Verschreibung, die Abgabe und die Anwendung von Heilmitteln richten sich nach den Artikeln 23 bis 26 und Artikel 48 HMG², den Artikeln 23 bis 27b VAM³ sowie den Artikeln 16 bis 20 der Medizinprodukteverordnung des Bundesrates vom 17. Oktober 2001 (MepV)⁴.

² Folgende Fachpersonen sind zur Anwendung nicht verschreibungspflichtiger und verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Art. 52 Abs. 1 und 2 VAM) berechtigt:

- a Ärztinnen und Ärzte,
- b Zahnärztinnen und Zahnärzte,
- c Chiropraktorinnen und Chiropraktoren,
- d **Hebammen und Entbindungshelfer**,
- e Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker,
- f Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter.

³ Der PAD bestimmt die verschreibungspflichtigen Arzneimittel, welche durch die in Absatz 2 Buchstaben c bis f genannten Fachpersonen angewendet werden dürfen (Art. 52 Abs.3 VAM).

2. Welche Arzneimittel dürfen Sie anwenden?

- Sie dürfen nicht verschreibungspflichtige und die auf der entsprechenden Liste aufgeführten verschreibungspflichtigen Arzneimittel, beschränkt auf Ihr (berechtigtes) Tätigkeitsgebiet (s.o.) an Patientinnen anwenden.

¹ BSG **811.111**; http://www.sta.be.ch/belex/d/8/811_111.html

² SR **812.21**; http://www.admin.ch/ch/d/sr/c812_21.html

³ SR **812.212.21**; http://www.admin.ch/ch/d/sr/c812_212_21.html

⁴ SR **812.213**; http://www.admin.ch/ch/d/sr/c812_213.html

3. Was ist nicht erlaubt?

- Heilmittel, die nicht in Ihre fachliche Zuständigkeit oder nicht in Ihr übliches Tätigkeitsgebiet gehören, dürfen Sie weder abgeben noch anwenden.
- Herstellen von Arzneimitteln ist nicht erlaubt. Darunter fällt auch das Mischen, Abfüllen und Umfüllen.
- Das Abgeben von Arzneimitteln an Patientinnen oder an andere Personen ist nicht erlaubt (das Führen einer Privatapotheke bzw. Drogerie ist verboten).
- Der Versand von Arzneimitteln ist nicht gestattet.
- Als Hebamme oder Entbindungshelfer können Sie keine Heilmittel verschreiben, da dies den Ärztinnen und Ärzten vorbehalten ist.
- Sie können Ihren Patientinnen jedoch (nicht verschreibungspflichtige) Heilmittel empfehlen. Die Verantwortung für die Abgabe trägt die abgebende Fachperson, also die Apothekerin/der Apotheker oder die Drogistin/der Drogist.

4. Sorgfaltspflichten

- Sie müssen die Arzneimittel von einem bewilligten Betrieb beziehen (Grosshändler, Apotheke, Drogerie).
- Sie sind für eine sachgerechte Lagerung der Arzneimittel verantwortlich (Temperatur; Feuchtigkeit; unter Verschluss; für Patientinnen und Unbefugte nicht zugänglich; getrennt von anderen Artikeln wie z.B. Lebensmittel etc.) und müssen eine Verfalldatenkontrolle durchführen.
- In Bezug auf die Anwendung von Arzneimitteln sollte eine regelmässige Überwachung durch Medizinalpersonen (z.B. Frauenärztin/Frauenarzt) bzw. eine entsprechende Zusammenarbeit erfolgen.

5. Kontrolle durch die Behörden

- Der Pharmazeutische Dienst kann im Rahmen von angekündigten und nicht angekündigten Inspektionen die Heilmittelbestände vor Ort kontrollieren.

Weitere Informationen – Fragen

Für weitere Fragen steht Ihnen der Pharmazeutische Dienst gerne zur Verfügung.